



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm "Umweltmaß-
nahmen, Ländliche Entwicklung, Land-
wirtschaft, Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

**GAK-Regionalbudget im LEADER-Ansatz
- Förderung von Kleinstprojekten -**

Förderaufruf

- Stand 14. Dezember 2020 -

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirt-
schaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)



GAK-Regionalbudget im LEADER-Ansatz - Förderung von Kleinstprojekten -

Förderaufruf

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	- 2 -
2	Rechtsgrundlagen	- 2 -
3	Zuwendungszweck	- 3 -
4	Konditionen des Förderaufrufes	- 3 -
5	Förderbedingungen des Erstempfängers	- 4 -
5.1	Zuwendungsempfänger	- 4 -
5.2	Höhe des Regionalbudgets und der Zuwendung der LAG	- 4 -
5.3	Förderfähige Kosten der LAG	- 4 -
5.4	Zuwendungsvoraussetzungen für die LAG	- 5 -
5.5	Verfahrensregeln für die LAG	- 5 -
6	Förderbedingungen des Letztempfängers	- 7 -
6.1	Letztempfänger	- 7 -
6.2	Förderfähige Kosten des Letztempfängers	- 8 -
6.3	Nicht förderfähige Kosten	- 9 -
6.4	Zuwendungsvoraussetzungen für den Letztempfänger	- 9 -
6.5	Verfahrensregeln für den Letztempfänger	- 10 -
7	Aufgaben der Bewilligungsstelle	- 10 -
8	Sonstige Bestimmungen	- 10 -
9	Ansprechpartner	- 11 -



1 Vorbemerkung

In der Sitzung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) am 27. November 2018 wurde die Förderung von Regionalbudgets im Rahmen des Sonderrahmenplans Förderung der Ländlichen Entwicklung (SRPLE) der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) beschlossen.

Durch den SPRLE will der Bund insbesondere die besondere Bedeutung ländlicher Räume als Lebens-, Wirtschafts- und Naturraum herausstellen und den strukturellen Herausforderungen durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel begegnen. Hierfür werden 2019 zusätzlich 150 Mio. € Bundesmittel (davon ca. 8 Mio. € für RP) bereitgestellt. Ab 2020 werden es rund 200 Mio. € (für RP ca. 10,5 Mio. €) sein.

Im Rahmen der Teilmaßnahmen M19.2¹ des Entwicklungsprogramms EULLE soll die vorgesehene Förderung von Kleinstprojekten im Rahmen eines Regionalbudgets des Förderbereichs I (Integrierte Ländliche Entwicklung) der „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) zur eigenverantwortlichen Umsetzung der genehmigten Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategien (LILE) finanziell gestärkt werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Verwaltungsvorschrift „Förderung von nicht-flächen- und nicht-tierbezogenen Maßnahmen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (VV EPLR EULLE) inkl. der ANBest-EULLE vom 31. Juli 2017 (MinBl. 2017. S. 313),
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055),
- Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan)

in der jeweils geltenden Fassung und den Vorgaben dieses Förderauftrages.

¹ Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung.



Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union² (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) handelt, sind die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De minimis-Beihilfen (EU-ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) zu beachten. Auf Zuwendungen für Ausgaben, die in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen, finden nach Artikel 81 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 die Vorgaben des vg. Artikel 107 AEUV keine Anwendung.

3 Zuwendungszweck

- Das Regionalbudget soll grundsätzlich einer engagierten und aktiven eigenverantwortlichen Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) der LAG sowie der Stärkung der regionalen Identität dienen.
- Der Zuwendungszweck des Erstempfängers besteht in der Verwendung der Mittel für Kleinstprojekte auf der Grundlage seines Antrages auf Förderung und des darauf aufbauenden Förderauftrages zur Umsetzung der LILE der LAG.

4 Konditionen des Förderauftrages

Mit dem GAK-Regionalbudget können in Regionen mit Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategien (LILE) Kleinstprojekte gefördert werden. Damit soll eine engagierte und aktive eigenverantwortliche ländliche Entwicklung unterstützt sowie die Herausbildung einer regionalen Identität gestärkt werden. Die Förderung von Kleinstprojekten soll zur Umsetzung einer LILE einer rheinland-pfälzischen Aktionsgruppe im LEADER-Ansatz des Entwicklungsprogramms EULLE beitragen.

Die Maßnahme „Regionalbudget“ des Förderbereichs I der GAK wird seit 2019 im Rahmen des LEADER-Ansatzes des Entwicklungsprogramms EULLE unter der Teilmaßnahme M19.2 „Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung“ umgesetzt. Die LAG bündelt die Kleinstprojekte

² AEUV.



der Letztempfänger entsprechend Nummer 8.2.10.3.2.8. des EPLR EULLE zu einem sogenannten „Umbrella-Vorhaben“. Die ausführliche Beschreibung der Teilmaßnahme M19.2 kann dem EPLR EULLE (www.eler-eulle.rlp.de) entnommen werden.

5 Förderbedingungen des Erstempfängers

5.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (sog. Erstempfänger) können ausschließlich die im EPLR EULLE anerkannten LAG mit eigener Rechtspersönlichkeit sein. In Rheinland-Pfalz sind die LAG entweder als eingetragener Verein (e.V.) strukturiert oder sie sind Kraft Gesetz eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§ 705 BGB). Für LAG mit der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft beantragt der nach Art. 34 Abs. 2 der Verordnung (EU) 1303/2014 in administrativer und finanzieller Sicht verantwortliche Partner mit eigener Rechtspersönlichkeit die Mittel für die LAG.

Die LAG leitet die Zuwendung nach Maßgabe der in diesem Förderaufruf beschriebenen Regelungen sowie der Auflagen des Bewilligungsbescheides an die Träger des Kleinstprojekts, die Letztempfänger, weiter.

5.2 Höhe des Regionalbudgets und der Zuwendung der LAG

- Pro Kalenderjahr werden in den Jahren 2019 bis 2021 im Rahmen des Förderaufrufes Kassenmittel in Höhe von 2 Millionen Euro sowie Verpflichtungsermächtigungen mit Fälligkeit im Folgejahr in Höhe von 0,5 Millionen Euro bereitgestellt.
- Die Höhe des einzelnen Regionalbudgets beträgt mindestens 100.000 € und maximal 200.000 € pro LAG in Abhängigkeit der Zahl der teilnehmenden LAG. Die verfügbaren Mittel werden auf die beantragenden LAG innerhalb dieser Grenzen aufgeteilt.
- Der Eigenanteil der LAG beträgt 10%. Der Zuwendungssatz für das Umbrella-Vorhaben der LAG beträgt insofern 90% der von der LAG an die Letztempfänger ausgezahlten Zuwendungen.
- Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

5.3 Förderfähige Kosten der LAG

Die förderfähigen Gesamtkosten der LAG belaufen sich auf die für die umgesetzten Kleinstprojekte der Letztempfänger von der LAG ausgezahlten Zuwendungen, maximal jedoch auf die Gesamthöhe des Regionalbudgets zuzüglich des vorgeschriebenen Mindesteigenanteils.



Das Regionalbudget ist in dem Jahr zu verwenden, für das es bewilligt wurde. Gelder, welche nicht zur Bewilligung von kleinen Vorhaben gebunden sind, verfallen nach Ablauf des jeweiligen Jahres.

5.4 Zuwendungsvoraussetzungen für die LAG

- Die LAG verpflichten sich mit der Beantragung des Regionalbudgets eigenständig einen gesonderten Förderaufruf zur Förderung von Kleinstprojekten durchzuführen und einen Eigenanteil von 10% bereitzustellen. Die Finanzierung einschließlich des Eigenanteils der LAG in Höhe von 10% ist im Antrag zur Förderung der LAG schlüssig darzustellen. Die Eigenmittel können auch aus den projektunabhängigen kommunalen Mitteln bereitgestellt werden.
- Die Durchführung dieses gesonderten Förderaufrufs liegt in der Eigenverantwortung der LAG. Die LAG darf den Aufruf für Kleinstprojekte nicht vor Bewilligung des Regionalbudgets oder der Gestattung eines vorzeitigen Beginns nach Antragstellung vornehmen. Nach der Gestattung eines vorzeitigen Beginns können die LAG den gesonderten Förderaufruf vorbehaltlich der Bewilligung der konkreten Höhe der Mittel mit einem Plafonds von mindestens 100.000 Euro auf den Weg zu bringen.
- Nach Genehmigung des Regionalbudgets ist es entsprechend den Regelungen zur Teilmaßnahme M19.2 Aufgabe der LAG, geeignete Kleinstprojekte, die sich einer Maßnahme des GAK-Förderbereiches 1 – Integrierte Ländliche Entwicklung (Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden, Dorfentwicklung, kleine Infrastruktureinrichtungen, Kleinstunternehmen der Grundversorgung oder Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen) zuordnen lassen, eigenständig im Rahmen eines gesonderten Förderaufrufs für eine Förderung in der Gebietskulisse ihrer LEADER-Region auszuwählen.
- Maßgeblich für die Auswahl der geeigneten Kleinstprojekte ist die genehmigte LILE der jeweiligen LAG in Verbindung mit dem jeweiligen Förderaufruf und den hierfür geltenden und von der LAG festgelegten Auswahlkriterien.

5.5 Verfahrensregeln für die LAG

- Frist für die Beantragung eines Regionalbudgets durch die LAG ist der 31. Januar eines Jahres, in 2019 der 30. Juni. Es gilt der Eingangsstempel bei der Bewilligungsbehörde (Aufsicht- und Dienstleistungsdirektion - ADD).
- Die LAG legt die Höhe der Zuwendung des Letztempfängers auf Grundlage des Aufrufes und der Auswahlentscheidung fest.
 - Die Zuwendung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
 - Der mögliche Zuwendungssatz ergibt sich aus der jeweiligen LILE der LAG und ist im Rahmen der Auswahlentscheidung von der LAG festzulegen.



- Die LAG kann für die den/die beabsichtigten Aufruf/e spezifische Auswahlkriterien anwenden. Diese sind mit dem Antrag auf Förderung zum Regionalbudget der Bewilligungsstelle zur Genehmigung vorzulegen.
- Die LAG lässt sich im Antrag auf Förderung des Letztempfängers und im Vertrag zur Unterstützung mit dem Letztempfänger bestätigen, dass sein Vorhaben noch nicht begonnen wurde.
- Die LAG prüft und dokumentiert im Auswahlverfahren unter Nutzung der Formulare gemäß dieses Förderaufrufes oder der Auflage im Bewilligungsbescheid, ob das vom Träger beantragte Kleinstprojekt den aufgerufenen Fördergegenständen zuzuordnen ist und den Vorgaben des Aufrufes entspricht.
- Die LAG kann entscheiden, zur Plausibilisierung der Kosten entsprechend Nummer 3.4 der VV EPLR EULLE einen Bewertungsausschuss einzusetzen. Der Bewertungsausschuss setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Nur wenn diese Mindestanzahl gegeben ist, ist der Bewertungsausschuss beschlussfähig. Entscheidungen müssen einstimmig getroffen werden. Die Mitglieder des Ausschusses müssen in ihrer fachlichen Meinung unabhängig und weisungsfrei sein. Interessenkonflikte³, insbesondere solche, die auf Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, sind analog zum Auswahlverfahren der LAG auszuschließen.
- Die LAG kontrolliert die Verwendung der für die Kleinstprojekte aus dem Regionalbudget verwendeten Mittel. Die Verwendung der Mittel durch den Letztempfänger ist auf Basis eines einfachen Verwendungsnachweises (vgl. Muster in der Anlage nach § 44 LHO) nachzuprüfen. Im Vertrag zur Unterstützung zwischen der LAG und dem Letztempfänger wird die Verwendung des Formulars zum Verwendungsnachweis für Kleinstprojekte und die Vorlage der erforderlichen Belege bei der LAG geregelt. Die Durchführung dieser Prüfungen ist im Zahlungsantrag der LAG gegenüber der Bewilligungsbehörde anhand der beigefügten Checkliste „LAG – Prüfung des Zahlungsantrages“ zu bestätigen.
- Die LAG
 - hat entweder die Zuwendungen an den Letztempfänger vorzufinanzieren oder

³ Vgl. zur Vermeidung von Interessenskonflikten auch die Vorgaben des Artikels 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. EU Nr. L L 193 S. 1).



- kann nach Prüfung der Zahlungsanträge der Letztempfänger nach Ziffer 7.1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 2002 zum Vollzug des § 44 der Landeshaushaltsordnung (MinBl. 2003, S. 22; ber. S. 324; VV-LHO) die für die Auszahlung der Zuwendungen an die Letztempfänger benötigten Mittel (Vorabruf) beantragen.
- Grundsätzlich hat die LAG im Rahmen des Zahlungsantrages den Nachweis der Auszahlung der Zuwendung durch die LAG im Rahmen des Zahlungsantrages zu führen. Sofern die LAG die Möglichkeit des Vorabrufes nutzt, werden für die von der LAG geprüften und fälligen Zahlungen die anteilig benötigten Mittel an die LAG ausgezahlt. Die LAG muss nach § 44 VV LHO innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt die Mittel an die Letztempfänger weiterleiten.
- Zahlungsanträge bzw. die Vorabrufe der LAG sind spätestens bis zum 15. November des jeweiligen Jahres bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
- Dem Zahlungsantrag der LAG sind als vergleichbare Belege im Sinne der Nummer 10.1 der VV EPLR EULLE folgende Unterlagen beizufügen:
 - Auflistung der an die Letztempfänger ausgezahlten Zuwendungen mit Name des Letztempfängers, Adresse, Antragseingang des Antrages auf Förderung und des Zahlungsantrages, Gesamtkosten des Vorhabens, Förderbetrag, Zahlungsdatum. Im Falle der Nutzung des Vorabrufes sind die Zahlungsdaten innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Mittel der Bewilligungsbehörde zu melden.
 - Kopien der Verträge zur Unterstützung zwischen der LAG und den Letztempfängern,
 - Bestätigung, dass die vorgegebenen Prüfungen der Anträge auf Förderung und der Zahlungsanträge durchgeführt wurden und diese Prüfungen anhand von Checklisten dokumentiert sind.

6 Förderbedingungen des Letztempfängers

6.1 Letztempfänger

Letztempfänger können ausschließlich sein:

- a) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften.

Die LAG selbst kann nicht als Letztempfänger auftreten.



6.2 Förderfähige Kosten des Letztempfängers

- Die förderfähigen Gesamtkosten eines Kleinstprojekts je Letztempfänger können maximal 20.000 € betragen. Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.
- Die Höhe des Zuschusses muss den im Rahmen der jeweiligen LILE der LAG unter Berücksichtigung der genehmigten Auswahlkriterien und der in der LILE festgelegten Zuwendungsätzen entsprechen und beläuft sich auf bis zu 75%.
- Zuwendungen von weniger als 2.000 € werden nicht gewährt.
- Mit dem Regionalbudget können Kleinstprojekte der GAK-Förderung folgender Maßnahmen durchgeführt werden, oder sonstige, dem allgemeinen Zweck der Förderung des Förderbereichs I der GAK entsprechende Kleinstprojekte realisiert werden, die der Umsetzung der LILE dienen:
 - Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden
 - Erarbeitung von Plänen für die Entwicklung in ländlichen Gemeinden
 - Dorfentwicklung
 - Dorferneuerungs- und Dorfentwicklungsplanungen
 - Gestaltung von dörflichen Plätzen, Freiflächen sowie Ortsrändern
 - Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen
 - Mehrfunktionshäuser sowie Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung („Co-Working Spaces“)
 - Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden einschließlich des Innenausbau und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen
 - Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Erholungsrichtungen
 - Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien
 - Dorfmoderation zur Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene
 - Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen für die ländlichen Räume zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete, welche Investitionen
 - in nicht landwirtschaftlichen Kleinstbetrieben,
 - in kleine Infrastrukturen,
 - in Basisdienstleistungen,
 - zur Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
 - zugunsten des ländlichen Tourismus und
 - zur Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern

umfassen können; und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung



- Kleine Infrastruktureinrichtungen
 - dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der touristischen Entwicklungspotenziale einschließlich dazugehöriger Architekten- und Ingenieurleistungen
- Kleinstunternehmen der Grundversorgung
 - Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, einschließlich des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, deren Förderungen die Bedingungen der EU auf De-minimis-Beihilfen erfüllen
- Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen
 - Investive und nicht investive Maßnahmen für lokale Basisdienstleistungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung

6.3 Nicht förderfähige Kosten

Nicht förderfähig sind:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landankauf,
- Kauf von Tieren,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- laufender Betrieb,
- Unterhaltung,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- einzelbetriebliche Beratung,
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- Personalleistungen,
- unbare Eigenleistungen.

6.4 Zuwendungsvoraussetzungen für den Letztempfänger

- Die Auswahl der Kleinstprojekte erfolgt anhand der genehmigten Auswahlkriterien durch ein Entscheidungsgremium der LAG. Die im Rahmen des LEADER-Ansatzes des EPLR EULLE geltenden Anforderungen an Auswahlverfahren (bspw. Vermeidung von Interessenkonflikten, Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums) sowie die Bestimmungen zur Teilmaßnahme M19.2 sind zu beachten.
- Im Antrag auf Förderung des Letztempfängers sind die in diesen Verfahrensregeln vorgegeben Angaben zu dem geplanten Kleinstprojekt und Unterlagen zur Beurteilung des Kleinstprojekts durch die LAG, insbesondere bezgl. der Wirtschaftlichkeit und zur Kostenplausibilisierung vorzulegen.
- Der Letztempfänger muss den Vertrag zur Unterstützung mit der LAG abschließen.



- Im Falle unternehmerischer Tätigkeiten ist die De-minimis-Erklärung nach Verordnung (EU) Nr.1407/2013 abzugeben.

6.5 Verfahrensregeln für den Letztempfänger

- Die Frist für die Beantragung einer Förderung richtet sich nach dem Förderaufruf der LAG, in deren Gebiet das Vorhaben realisiert werden soll. Es gilt der Eingangsstempel bei der Geschäftsstelle.
- Der Letztempfänger hat abweichend zu Nummer 9.1 der ANBest-EULLE den Verwendungsnachweis nach dem in der Anlage beigefügten Muster grundsätzlich bereits mit dem Zahlungsantrag an die LAG vorzulegen.
- Pro Kleinstprojekt ist [grundsätzlich] nur ein Zahlungsantrag möglich. Die Frist für die Vorlage des Zahlungsantrages ist der 31. Oktober des jeweiligen Jahres. Ausnahmen kann die LAG in begründeten Fällen zulassen.

7 Aufgaben der Bewilligungsstelle

- Für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens ist die ADD als Bewilligungsstelle zuständig.
- Die Bewilligungsbehörde prüft für den/die beabsichtigten Aufruf/e der LAG, ob die darin vorgesehenen Inhalte dem Förderaufruf entsprechen.
- Die Verwaltungskontrolle zum Antrag auf Förderung und dem Auszahlungsantrag der LAG sowie die Prüfung der Kontrolle der LAG gegenüber dem Letztempfänger beschränken sich auf die Plausibilität der vorgelegten Antragsunterlagen.
- Die nach Nummer 11.3 der VV EPLR EULLE vorgeschriebenen Verwaltungskontrollen beziehen sich auf die nach Ziffer 4.5 dieses Förderaufrufes vorgegebenen Unterlagen.
- Eine Inaugenscheinnahme nach Nummer 11.4 der VV EPLR EULLE ist nicht erforderlich, da die Einzelprojekte der Letztempfänger unter 20.000 € Gesamtkosten liegen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des EPLR EULLE zur Teilmaßnahme M19.2.

8 Sonstige Bestimmungen

Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Anlagen:



- Muster „Vereinfachter Verwendungsnachweis nach § 44 VV-LHO“
- Muster „Antrag des Letztempfängers an die LAG“
- Muster „Vertrag zur Unterstützung zwischen der LAG und dem Letztempfänger“
- Checkliste „LAG – Prüfung des Antrages auf Förderung“
- Checkliste „LAG – Prüfung des Zahlungsantrages“

9 Ansprechpartner

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Ansprechpartner der ELER-Verwaltungsbehörde

Referat 8607 (Europäische Strukturpolitik für den ländlichen Raum, Koordinierungsreferat) der ELER-Verwaltungsbehörde: eulle@mwwlw.rlp.de

Franz-Josef Strauß, Tel.: 06131/16-2674

franz-josef.strauß@mwwlw.de

Birgitt Herz, Tel.: 06131/16-2617

birgitt.herz@mwwlw.rlp.de

Ansprechpartnerin der ELER-Zahlstelle

Referat 8608 (Förderung LEADER, EIP und sonstiger Maßnahmen für den ländlichen Raum)

Julia Werner, Tel.: 06131/16-2466

Julia.werner@mwwlw.rlp.de